

Auszug
aus dem Protokoll der
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
vom 07.10.2024

Top 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen

Es liegen keine vorangegangenen nicht beantworteten Fragen vor.

Anfrage der CDU-Fraktion aus dem HFA

Thema: Was unternimmt die Verwaltung gegen das illegale Glücksspiel in Wedel?

Die oben genannte Anfrage beschäftigt sich im Kern mit der Aufstellung von „illegalen Geldspielgeräten“ in der Stadt Wedel. Sie nimmt Bezug auf Berichterstattungen in Zeitungen zu Problemlagen in Großstädten und möglichen Hinweisen auf ähnliche Sachverhalte auch in der Stadt Wedel.

Für die Beantwortung muss zunächst auf rechtlicher Ebene zwischen dem **gewerblichen** und dem **öffentlichen** (ggf. illegalen) Glücksspiel unterschieden werden. Im Weiteren ist hinsichtlich der Art der Spielgeräte (**Geld- oder Unterhaltungsspielgeräte**) zu unterscheiden. Während ordnungsgemäß angebotene **Unterhaltungsspielgeräte** gar **kein Glücksspiel** darstellen und die von der Physikalischen Technischen Bundesanstalt **zugelassenen Geldspielgeräte** zum **gewerblichen Spielrecht** gehören, sind Unterhaltungsspielgeräte bei denen verbotenerweise unabhängig von der Art und Weise Punkte in Geld umgerechnet und ausgezahlt werden (sogenannte **Fungames**) dem **illegalen öffentlichen Glücksspiel** zuzurechnen.

Das **gewerbliche** Glücksspiel findet in Spielhallen und ähnlichen Betrieben sowie in einem Teil der gastronomischen Betriebe statt. In Vereinsräumen ist die Aufstellung **zugelassener Geldspielgeräte** nicht zulässig. Die Zuständigkeit für die Kontrolle des **gewerblichen** Glücksspiels in Wedel liegt bei der Ordnungsbehörde der Stadt Wedel und wird im Rahmen der vorhandenen Ressourcen wahrgenommen. Zutritts- und Kontrollberechtigungen sind spezialgesetzlich durch die Gewerbeordnung geregelt.

Die Zutritts- und Kontrollrechte gelten jedoch nicht für Räumlichkeiten, welche explizit nicht einem Gewerbebetrieb dienen (**Privaträume**). Darunter sind auch Vereinsräume zu verstehen. Zutritts- und Kontrollrechte richten sich in diesen Bereichen mangels Spezialnorm nach den allgemeinen Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (§ 208 LVwG).

Das Betreten **privater Räume** erfordert grundsätzlich das Einverständnis/die Zustimmung des Besitzers/Eigentümers (Unverletzlichkeit der Wohnung als Grundrecht aus Artikel 13 Grundgesetz). Ohne dieses Einverständnis ist ein Betreten nur zulässig, wenn dies zur Verhütung einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Dies setzt eine besonders schwerwiegende Gefahr für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit voraus. Eine bloße Verdachtslage oder das Ziel einer präventiven Kontrolle ist dabei nicht ausreichend.

Sollten konkrete Hinweise auf strafrechtlich relevante Vorgänge vorhanden sein, wäre hierbei die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden gegeben. Die Ordnungsbehörde der Stadt Wedel könnte hierbei lediglich unterstützen. Sollten bei einer Kontrolle Spielautomaten vorgefunden werden, würde dahingehend unterschieden werden, ob zugelassene **Geldspielgeräte** in unzulässiger Weise aufgestellt wurden (Ordnungswidrigkeit), **Fungames** betrieben werden (Straftatbestand) oder lediglich **Unterhaltungsspielgeräte** regelkonform bespielt werden.

Zusammengefasst ist die Bekämpfung der unzulässigen Aufstellung von Geldspielautomaten in Vereinsräumen und privaten Hinterzimmern nur eingeschränkt und mit Unterstützung der Polizei möglich sowie mit hohen rechtlichen Hürden verbunden. Zum Teil fehlt für die Ordnungsbehörde der Stadt Wedel zudem die primäre Zuständigkeit. Davon unabhängig sind flächendeckende regelmäßige Kontrollen auch mangels Kenntnis (Vereine sind nicht verpflichtet, sich öffentlich registrieren zu lassen) und Ressourcen in der Praxis kaum umsetzbar.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sich die Ordnungsbehörde der Stadt Wedel im Rahmen ihrer Möglichkeiten um die Einhaltung der gesetzlichen Regeln zur Aufstellung von Spielautomaten kümmert. Eine Ausweitung der Aktivitäten erfordert konkrete und verwertbare Hinweise bzw. Fakten im Einzelfall, eine intensivere Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden sowie zusätzliche personelle Ressourcen.